



Winterdienstverordnung

der Gemeinde Seewen SO

Die nachfolgende Winterdienstverordnung wurde durch den Gemeinderat Seewen an seiner Sitzung vom 19. Januar 2021, Beschluss-Nummer 2021-6, genehmigt und auf den Winter 2020/21 rückwirkend in Kraft gesetzt.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 19. Januar 2021

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
§1	Zweck der Winterdienstverordnung.....	4
§2	Geltungsbereich.....	4
§3	Ziele des Winterdienstes.....	4
§4	Zuständigkeiten.....	4
II.	Gesetzliche Grundlagen und Normen.....	5
§5	Gesetzliche Grundlagen.....	5
§6	Normen.....	5
III.	Definitionen und Begriffe.....	5
§7	Winterdienst-Kategorien.....	5
§8	Mitteleinsatz.....	6
§9	Klassierung Strassen und Plätze.....	6
IV.	Vorgaben für den Winterdienst.....	7
§10	Arten und Auftreten von Winterglätte.....	7
§11	Dringlichkeitsstufen.....	7
§12	Winterdienst – Standards.....	8
§13	Massnahmen.....	8
§14	Zu treffende Massnahmen.....	9
§15	Schneeabfuhr.....	9
V.	Winterdienstbetrieb.....	9
§16	Zuständigkeit.....	9
§17	Vorbereitungsarbeiten.....	9
§18	Winterdiensteinsatz.....	10
§19	Aufgebot und Ausrücken.....	10
§20	Einsatzmittel.....	11
VI.	Privatgrundstücke.....	11
§21	Schneeräumung.....	11
§22	Salzeinsatz.....	11
§23	Schnee von Privatgrund.....	11
§24	Haftung.....	12
VII.	Pflichten der Grundeigentümer.....	12
§25	Sträucher und Bäume.....	12
§26	Parkierte Fahrzeuge.....	12
§27	Einfriedung von Anrainerparzellen.....	12



VIII. Administratives	12
§28 Rapportwesen	12
§29 Unfallverhütung	13
§30 Unfall- und Schadenmeldung	13
§31 Meldepflicht.....	13
§32 Ausnahme- und Notsituationen	13
IX. Anhang	14



I. Allgemeines

§1 Zweck der Winterdienstverordnung

Diese Verordnung dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Seewen.

§2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Seewen.

§3 Ziele des Winterdienstes

- 1 Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen etc.). Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.
- 2 Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.
- 3 Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig". Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

§4 Zuständigkeiten

- 1 Generelle Zuständigkeit
 - Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Seewen ist die Bauverwaltung zuständig. Die Leitung der Bauverwaltung trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.
- 2 Kantonsstrassen und angrenzende Trottoirs
 - Kanton – Gemeinde Seewen
- 3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde
 - Gemeinde Seewen
- 4 Rad- und Fusswege der Gemeinde Seewen
 - Gemeinde Seewen
- 5 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten
 - Eigentümer der Anlagen



- 6 Flurwege und Waldwege (teilweise Winterdienst)
 - Gemeinde Seewen
- 7 Freilegen der Hydranten
 - Gemeinde Seewen

II. Gesetzliche Grundlagen und Normen

§5 Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht (OR)
- Strassengesetz (StrG)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Umweltschutzgesetz (USG)

§6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Seewen richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand der Winterdienstverordnung sind.

Von Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig bedient und eine 24h Betriebsbereitschaft haben.

III. Definitionen und Begriffe

§7 Winterdienst-Kategorien

- 1 Schwarzräumung
 - Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.
- 2 Weissräumung
 - Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.
- 3 Reduzierter Winterdienst
 - Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).
 - Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.
- 4 Kein Winterdienst



- Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

§8 Mitteleinsatz

- 1 Räumungstechniken
 - a. Pflügen
 - Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen. Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung. Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung, wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt. Durch vorbeugendes Streuen von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln ist in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt. Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren geräumt werden. Ausnahmen sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen). Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die spätere Räumung der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.
 - b. Schneeabfahren
 - Nur in Ausnahmefällen werden Schneehaufen und Schneewälle, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, entfernt.
 - c. Handräumung
 - Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen öffentlichem Verkehrsmittel und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt und notwendiges Auftaumittel eingesetzt
- 2 Auftauende Mittel
 - In der Gemeinde Seewen wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.
- 3 Abstumpfende Mittel
 - Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei exponierten Stellen eingesetzt werden. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

§9 Klassierung Strassen und Plätze

- 1 Dringlichkeitsstufe (rot)
 - a. Strassen mit Steilstrecken (über 6% Längsgefälle)
 - b. Sammelstrassen
 - c. Strassen mit Busverkehr
 - d. Strassen zum Feuerwehrgebäude
 - e. Parkplätze des Schulhauses Zelgli
- 2 Dringlichkeitsstufe (gelb)
 - a. Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Gewerbeanlagen
 - b. Strassen zu bewohnten Liegenschaften in der Landwirtschaftszone
 - c. Übrige Parkplätze
- 3 Dringlichkeitsstufe (blau)



- a. Alle übrigen Strassen, Trottoirs und Fusswege, die im Winter unterhalten werden müssen.

IV. Vorgaben für den Winterdienst

§10 Arten und Auftreten von Winterglätte

¹ Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar.

Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- a. Glatteis
 - entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- b. Eisregen
 - entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- c. Eisglätte
 - entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
- d. Reifglätte
 - entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- e. Schneeglätte
 - entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird.
 - Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

§11 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Stufe	Strassentyp	Standards	Schnee*	Eis*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Strassen mit Steilstrecken (über 6% Längsgefälle) - Sammelstrassen - Strassen mit Busverkehr - Strassen zum Feuerwehrgebäude - Parkplätze des Schulhauses Zelgli 	A	3h	2h
2	<ul style="list-style-type: none"> - Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Gewerbeanlagen - Strassen zu bewohnten Liegenschaften in der Landwirtschaftszone - Übrige Parkplätze 	B	+4h	+2h



3	- Alle übrigen Strassen, Trottoirs und Fusswege, die im Winter unterhalten werden müssen.	C	+6h	+4h
---	---	---	-----	-----

*nach Aufgebot

§12 Winterdienst – Standards

Die Standards gemäss der VSS-Norm 640 756a sind wie folgt definiert:

Standards	Strassentyp
A	Schwarzräumung (dauerhaft)
B	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst) Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumitteln stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte) Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
D	Kein Winterdienst

§13 Massnahmen

- 1 Andauernder Schneefall
 - a. Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.
 - b. Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit auf dem Moos, im Dorfzentrum oder in den Aussenbereichen stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 8 cm Neuschnee.
 - c. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens 3:00 Uhr noch nicht erreicht ist, tritt die Schneeräumung trotzdem in Kraft.
 - d. Dies gilt auch während der Arbeitszeit.
- 2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.
- 3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.
- 4 Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.



§14 Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standards				
	A	B		C	
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur
Glatteis, Eisglätte, Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz	
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz	
Schneeglätte	Salz ¹	Bei Bedarf Salz	Bei Bedarf Splitt ²	Ausnahme Salz	Ausnahme Split

§15 Schneeabfuhr

- 1 Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden
 - Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
 - ein weiteres Pfaden verunmöglichen - den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern
 so zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.

 Zu unterlassen ist:
 - Schneehaufen um Inselfschutzpfosten und Hydranten herumaufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird
- 2 Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.
- 3 Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen, unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

V. Winterdienstbetrieb

§16 Zuständigkeit

Die von der Gemeinde bezeichnete oder beauftragte Stelle ist die Leitung der Bauverwaltung und damit verantwortlich für die Planung und Auftragsvergabe des Winterdienstes. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode (Tag, Woche oder Monat) diensthabende Person (Werkdienst), private Dritte oder Unternehmung benannt.

§17 Vorbereitungsarbeiten

- 1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug
 - Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)

¹ Während Schneefall beziehungsweise unmittelbar nach der Schneeräumung salzen.

² Nach Schneeräumung oder festgefahretem Schnee eventuell splitten.



- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren

Termin: gemäss Witterungsverhältnissen und Prognosen

2 Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen

Termin: gemäss Witterungsverhältnissen und Prognosen

3 Schneepfähle setzen

- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden orange Pfähle gesetzt. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis (Anhang) ein Vermerk angebracht.

Termin: Oktober / November gemäss Witterungsverhältnissen und Prognosen

4 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer und/oder dem Werkdienst sicherstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Informationsschreiben an die Bevölkerung erstellen

Termin: 30. Oktober

3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Mitte November bis Ende März.

§18 Winterdiensteinsatz

1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- Neuschnee / Beginnender Schneefall
- Tauwetter
- Gewährleistung des Wasserabflusses

§19 Aufgebot und Ausrücken

1 Winterdienst Seewen West führt die Alarmierung durch.

2 Der Mitarbeiter Werkdienst wird mit der Alarmierung Winterdienst Seewen Dorf, Ost und Süd beauftragt. Anstelle des Mitarbeiters Werkdienst kann eine aussenstehende Stelle die Alarmierung durchführen.

3 Winterdienst Seewen Trottoirs und Fussweg führt die Alarmierung selbst durch.



- 4 Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens ½ Stunde nach dem Aufgebot.
- 5 Die Alarmierung aller Einsatzkräfte erfolgt über Telefon (Winterdienst-Chat, Datenpflege durch die Leitung der Bauverwaltung).

§20 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

VI. Privatgrundstücke

§21 Schneeräumung

- 1 Die Gemeinde Seewen behandelt die gemeindeeigenen Strassen beim Winterdienst prioritär. Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde nicht gepfadet. Ausnahmen (Weissräumung) sind möglich, wenn private Strassen
 - mindestens 3.50 Meter breit, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sindund
 - durch die Strasse mindestens drei Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen erschlossen werden.
- 2 Ein Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen.
- 3 Bei privaten Strassen, Zufahrten und Grundstücken ist der Grundeigentümer für die Schneeräumung zuständig.
- 4 Eine Ausnahme besteht bei Betrieben (Anhang K), die zur Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und damit dem Allgemeinwohl dienen. Diese Flächen (Parkplatz, Eingang) sind durch die Gemeinde Seewen von Schnee und Eis zu befreien.

§22 Salzeinsatz

Die Gemeinde Seewen streut in der Regel kein Salz auf privaten Strassen.

§23 Schnee von Privatgrund

- 1 Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnen.
- 2 Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Verboten ist:
 - Schnee um Hydranten aufzutürmen, weil dadurch der Löschschutz behindert wird
 - Schneehaufen aufzutürmen, wenn damit Sichtzonen für den Verkehr beeinträchtigt werden



§24 Haftung

¹ Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze sind von sämtlichen Winterdienstmassnahmen der Gemeinde Seewen ausgeschlossen. Um allfällige Haftungsansprüche auszuschliessen, werden die Grundeigentümer hiermit speziell auf diese Handhabung hingewiesen.

Zudem übernimmt die Gemeinde keine Kosten von Schäden bei schlecht oder ungenügend unterhaltenen Bauwerken (Belag, Randabschlüsse, etc.)

² Jegliche Haftpflicht wird abgelehnt und explizit den jeweiligen Eigentümern überbunden.

VII. Pflichten der Grundeigentümer

§25 Sträucher und Bäume

¹ Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung vor Wintereinbruch zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist immer der Grundeigentümer.

² Die Bauverwaltung ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

§26 Parkierte Fahrzeuge

¹ Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs zu entfernen, damit eine einwandfreie Schneeräumung gewährleistet werden kann.

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Fahrzeuge, die behindernd parkiert sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Die Bevölkerung wird mittels Informationsschreiben (Organisation durch Verwaltung) im Vorfeld darüber informiert.

§27 Einfriedung von Anrainerparzellen

Einfriedungen von Anrainerparzellen (Zäune, Mauern, etc.) sind so zu platzieren, auszubilden und zu unterhalten, dass sie einem effizienten Winterdienst nicht im Wege stehen und den durch den Winterdienst anfallenden Schneemahden standhalten können.

VIII. Administratives

§28 Rapportwesen

¹ Die Winterdienstschauffeure sind verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und an die Bauverwaltung weitergeleitet werden.



- ² Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist.

Er enthält mindestens:

- Winterdienstleistender (Vorname, Name, visiert)
- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit - Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

§29 Unfallverhütung

- ¹ Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

- ² Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen, gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

§30 Unfall- und Schadenmeldung

- ¹ Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist Gemeinderat, die Leitung der Gemeindeverwaltung und die Leitung der Bauverwaltung sofort zu benachrichtigen.

- ² Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

§31 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Dritter und Unternehmungen sind der Bauverwaltung sofort zu melden, welche sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

§32 Ausnahme- und Notsituationen

Der Gemeinderat kann in Ausnahmesituationen die Standards kurzfristig ändern und ohne Vorankündigung anpassen (Bsp. Salzknappeit).



IX. Anhang

A Erklärungen zu den gesetzlichen Grundlagen

Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind.

Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (§ 25 StrG). Unterhaltspflichtig sind die Gemeinden. Die Kantonsstrassen werden vom Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (Kreisbauamt II, Olten) unterhalten, Radwege und Trottoirs im Kantonsstrassenbereich durch die Gemeinde Seewen.

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass, soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einer Winterdienstverordnung festzulegen.

Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.



B Normen

- 640 710c Warnkleidung bei Arbeiten im Strassenbereich
- 640 750a Grundlagen
- 640 751 Lawinendienst
- 640 752a Personalinstruktion, Personalbedarf
- 640 753 Zeitliche Planung
- 640 754a Beobachtung, Meldewesen, Aufgebots Organisation
- 640 755a Vorbereitungsmassnahmen
- 640 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
- 640 757a Bewegliche Mittel (Fahrzeug, Maschinen und Geräte)
- 640 758 Kennzeichnung der Fahrzeuge und Geräte
- 640 760b Schneecharakterisierung
- 640 761a Schneeräumung
- 640 763a Schneeräummaschinen
- 640 764b Anbauvorrichtung
- 640 765a Anforderungen an Schneepflüge
- 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- 640 774a Anforderungen an Streugeräte
- 640 775a Treibschneezäune
- 640 776b Stützwerte
- 640 778a Signalisation, bauliche Massnahmen



C Informationsschreiben an die Bevölkerung

Im Bestreben, die Strassen und die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde auch während der Winterzeit für den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr in einem möglichst guten und verkehrssicheren Zustand zu halten, müssen die Hauptschneeräumungsarbeiten in den frühen Morgenstunden durchgeführt werden.

Die Motorfahrzeughalter werden deshalb aufgefordert, ihr Fahrzeug während der Winterzeit in Garagen oder auf privatem Grund abzustellen. Das Parkieren von Autos ohne Nummernschilder auf öffentlichem Grund ist verboten.

Wer dieser Aufforderung zuwiderhandelt, muss damit rechnen, dass er verzeigt und sein Fahrzeug unter Kostenfolge abgeschleppt wird.

Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten.

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

Der Gemeinderat muss die Haftung für allfällige Schäden an Fahrzeugen, die aus der Nichtbefolgung dieser Verfügung resultieren, ablehnen.

Es ist nicht zulässig, Schnee von Höfen, Gärten, Vorplätzen, Privatwegen, Dächern, Balkonen usw. auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen zu deponieren. Entstandene Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Kehrichtgefässe, Säcke, Gebinde und Container dürfen höchstens eine Stunde vor der Abfuhr an der Fahrroute bereitgestellt werden.

Wir danken der Bevölkerung für die Beachtung dieser Anordnung.



Namens des Gemeinderates
Seewen,

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



K Ausnahmen

- Dorfladen
Dorfstrasse 6
4206 Seewen

*Räumung durch Werkdienst
Einsatz-Bereich: Trottoirs*

- Rössli Seewen-Metzgerei
Dorfstrasse 1
4206 Seewen

*Räumung durch Pikettverantwortlichen
Einsatz-Bereich: Seewen Dorf*

